

Ausführungsbestimmungen zur kumulativen Dissertation nach der Promotionsordnung vom 15. Januar 2014*

1. Die Dissertation als wissenschaftliche Abhandlung kann aus einzelnen veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten bestehen (kumulative Dissertation). Diese müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine abschließende Diskussion schlüssig darzulegen ist.
2. Es werden in der Regel mindestens drei Arbeiten gefordert, die in einer referierten Fachzeitschrift publizierbar sind. Die Arbeiten müssen in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, einem gleichwertigen e-Journal oder einer öffentlich zugänglichen Reihe von Diskussionspapieren veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht sein. Unabhängig von einer bereits erfolgten Veröffentlichung obliegt die Bewertung den vom Promotionsausschuss bestimmten Gutachtern der Dissertation.
3. Mindestens ein Essay muss in Alleinautorschaft entstanden sein. Falls Essays in Co-Autorenschaft verfasst wurden, so ist bei der Einreichung der eigene Anteil zu beschreiben und von den Co-Autoren/innen zu bestätigen.
4. Mindestens eine/r der Gutachter/innen darf kein/e Co-Autor/in der zur Promotion eingereichten Publikationen sein.

** gem. Beschluss FKR VII-4/7-30.04.2014*

Ausführungsbestimmungen zur kumulativen Dissertation nach der Promotionsordnung vom 23. Oktober 2006*

Die Fakultät VII stellt fest, dass Promotionsschriften unbeschadet einer möglichen Vorveröffentlichung in Gänze oder in Teilen immer hinsichtlich ihrer Dissertationswürdigkeit zu beurteilen sind, d.h. diese sich nicht „automatisch“ aus einer Veröffentlichung an sich bzw. einer Veröffentlichung in bestimmten Zeitschriften, etwa anhand eines Punktesystems, ergibt (obwohl die Güte einer Veröffentlichung natürlich bei der Würdigung berücksichtigt werden sollte).

Sie sieht lediglich hinsichtlich des formalen Prozedere Klärungsbedarf. Sofern eine Promotionsschrift nur bzw. überwiegend aus vorveröffentlichten Artikeln (bzw. zur Publikation vorgesehenen Manuskripten) besteht,

- ist bei Artikeln/Manuskripten in Co-Autorenschaft der eigene Anteil zu beschreiben und von den Co-Autoren/innen zu bestätigen **und**
- muss mindestens ein Artikel/Manuskript in Alleinautorenschaft publiziert worden sein, **und**
- darf mindestens eine/r der Gutachter/innen kein/e Co-Autor/in in der zur Promotion eingereichten Publikationen sein.

** gem. Beschluss FKR VII-5/13-22.10.08*